

**Aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen entlang
der Bahnbrücke Reifenstuel- / Dreimühlenstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01831 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 09.11.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10867

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 27.02.2018**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 09.11.2017 die als Anlage beigefügte Empfehlung Nr. 14-20 / E 01831 beschlossen.

In der Empfehlung wird gefordert, dass an der Bahnlinie München Hbf – München Ost im Bereich des Dreimühlenviertels entlang der Bahnbrücke Reifenstuel-/Dreimühlenstraße Lärmschutzwände angebracht werden sollen sowie weiterhin als Sofortmaßnahme die Schienenstöße regelmäßig und in kurzem Turnus abgeschliffen werden. Zusätzlich wird darum gebeten, dass eine aktive Lärmüberwachung auch während des nächtlichen Güterverkehrs stattfindet.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt. Sie beinhaltet eine Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i.V.m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der Bezirksausschuss-Satzung obliegt somit die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung dem Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Die Forderung nach der Ergreifung von Lärmschutzmaßnahmen im Bereich des Dreimühlenviertels war erst im vergangenen Jahr Gegenstand einer Bürgerversammlungsempfehlung (Empfehlung Nr. 14-20 / E 01258, vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08550 vom 27.06.2017). Die in der vorliegenden Empfehlung geforderten Maßnahmen wurden größtenteils in der damaligen Beschlussvorlage ausführlich behandelt. Die auch heute noch gültigen Antworten der zuständigen DB AG zu diesen Forderungen werden in Punkt 2 und Punkt 3 des Vortrags der Referentin nochmals zusammenfassend

wiedergegeben. Für die zusätzliche Frage bzgl. einer aktiven Lärmüberwachung wurde eine gesonderte Stellungnahme der DB AG eingeholt.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat im Nachgang zur Bezirksausschusssitzung des BA 2 am 27.06.2017 nochmals die DB AG aufgefordert, im Bereich des Dreimühlenviertels zusätzliche Schallschutzmaßnahmen umzusetzen. Weiterhin setzt sich das Referat für Gesundheit und Umwelt auch bei übergeordneten Fachbehörden - wie dem Eisenbahnbundesamt - für eine Verbesserung des Lärmschutzes an den Bahnstrecken innerhalb des Stadtgebietes von München ein.

1. Lärmschutzmaßnahmen an der Bahnstrecke München Hbf – München Ost im Bereich des Dreimühlenviertels

Zuständig für die Planung und Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen an Eisenbahnstrecken des Bundes ist die Deutsche Bahn AG (DB AG). Unterscheiden lassen sich hierbei Maßnahmen der Lärmvorsorge und der Lärmsanierung.

Lärmvorsorge:

Bei einem Neubau oder einer wesentlichen baulichen Änderung eines Verkehrsweges - wie z. B. der baulichen Erweiterung eines Schienenwegs um ein oder mehrere durchgehende Gleise - ergibt sich ein Rechtsanspruch auf Schutz vor dem aufgrund der Baumaßnahme künftig zu erwartenden Verkehrslärm [§§ 41 ff. Bundesimmissionsschutz-Gesetz in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)]. Die Voraussetzungen für eine Lärmvorsorge (Neubau oder wesentliche bauliche Änderung der Bahnstrecke) sind an dem genannten Bahnabschnitt im Dreimühlenviertel nicht gegeben.

Lärmsanierung:

Für den Schallschutz lärm betroffener Anliegerinnen und Anlieger an bestehenden Eisenbahnstrecken des Bundes, die baulich keiner wesentlichen Änderung unterliegen, existiert bislang keine gesetzliche Regelung. Daher hat die Bundesregierung - unter anderem auch auf Initiative der Landeshauptstadt München - im Jahr 1998 ein Sonderprogramm zur Minderung der Verkehrslärmbelastung (Lärmsanierung) an ausgewählten Schienenstrecken des Bundes verabschiedet.

Grundlage für das Lärmsanierungsprogramm ist die „Richtlinie für die Förderung von Lärmsanierungsmaßnahmen Schiene“. In dieser Richtlinie hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Lärmpegel als Grenzwerte festgesetzt. Bei Überschreitung dieser Grenzwerte ist eine Bearbeitung im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms möglich. Zur Umsetzung der Lärmsanierungsmaßnahmen werden vom BMVI Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Allerdings handelt es

sich bei dem Programm um eine freiwillige Leistung des Bundes, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Auch stehen die Bundesmittel nur zeitlich begrenzt zur Verfügung. In der Förderrichtlinie ist weiterhin festgelegt, dass im Lärmsanierungsprogramm nur Gebäude förderlich sind, die vor dem 01.04.1974 errichtet wurden. Ab diesem Zeitpunkt hat jede bzw. jeder Bauwillige auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzes selbst für den Lärmschutz zu sorgen.

Von dem BMVI wurde ein Gesamtkonzept zur Lärmsanierung veröffentlicht (<http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LA/laermvorsorge-und-laermsanierung.html>). In der Anlage 1 zum Gesamtkonzept sind Streckenabschnitte der DB AG aufgeführt, die durch hohe Lärmbelastungen gekennzeichnet sind und für die zur Verbesserung der Lärmsituation im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms die Planungen begonnen haben, die Maßnahmen gerade umgesetzt werden oder bereits realisiert sind. Auch der hier in Sendling angesprochene Streckenabschnitt des DB-Südrings der Bahnstrecke München Hbf – München Ost ist im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms bereits untersucht worden. Als Ergebnis der Untersuchung wurden laut DB Netz AG jedoch für den Abschnitt des Dreimühlenviertels aktive Schallschutzmaßnahmen ausgeschlossen. Die Lärmsanierungsmaßnahmen im Bereich des Dreimühlenviertels sind laut Auskunft der DB AG bereits abgeschlossen.

2. Lärmschutzwände an der Bahnbrücke Reifenstuel-/ Dreimühlenstraße

Wie in Punkt 1 ausgeführt, ist nicht die Landeshauptstadt München, sondern die Deutsche Bahn AG als Baulastträgerin für Eisenbahnanlagen des Bundes sowohl für die Planung als auch die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden und neu geplanten Schienenwegen zuständig.

Auf die Nachfrage hinsichtlich der Errichtung von Lärmschutzwänden im Bereich des Dreimühlenviertels und entlang der Bahnbrücke Reifenstuel-/ Dreimühlenstraße hat die in Bayern für die Umsetzung des bundesweiten Lärmsanierungsprogramms zuständige DB Netz AG Folgendes bereits für die Beantwortung der BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 01258 mitgeteilt:

„Da Lärmschutzwände im innerstädtischen Bereich durch die begrenzte Bauhöhe von 3 m über Schienenoberkante nur sehr geringe schalltechnische Wirkung zeigen und insbesondere im Bereich der Dreimühlenstraße in den gleich hohen Etagen eher gewerbliche Nutzung sowie Schulen und Neubauten vorliegen, wurden passive Maßnahmen für die förderfähigen Gebäude vorgeschlagen. Alle Eigentümerverwaltungen wurden durch unser Ingenieurbüro angeschrieben. Leider haben viele nicht darauf reagiert. Inzwischen sind alle Maßnahmen im Abschnitt Sendling bautechnisch abgeschlossen. Weitere Bundesmittel stehen leider nicht mehr zur Verfügung.“

Bezüglich weiterer Lärmschutzmaßnahmen entlang der Bahnbrücke Reifenstuel-/Dreimühlenstraße hatte die DB Netz AG sich folgendermaßen geäußert:
„Durch den Rad - Schiene - Kontakt entsteht [neben dem Luftschall] nur bei stählernen Eisenbahnbrücken ein weiterer akustischer Effekt, den man Körperschall nennt und im Bereich von 60 bis 100 Hz sehr tiefen Lärm erzeugt, das sogenannte Brückendröhnen. Gegen das Brückendröhnen haben wir erfolgreich an der Stadtbachbrücke, an der Isarbrücke [Braunauer Eisenbahnbrücke] und an der Giesinger-Berg-Brücke elastische Bauteile im Rahmen der Lärmsanierung eingebaut. Die Eisenbahnüberführung über die Dreimühlenstraße wurde um 1980 als Massivbrücke, das bedeutet als Stahlbetonbrücke, errichtet. Auf Grund der Bauweise sind Entdröhnungsmaßnahmen - wie an der stählernen Stadtbachbrücke, an der stählernen Brücke über die Giesinger-Berg-Straße und an der stählernen Brücke über die Isar - nicht möglich. Deshalb ist die Eisenbahnüberführung über die Dreimühlenstraße auch nicht Bestandteil des Lärmsanierungsprogramms.“

3. Schienenschleifen als Sofortmaßnahme im Dreimühlenviertel

Bezüglich der geforderten Sofortmaßnahme „Abschleifen der Schienenstöße“ insbesondere an der Brücke Dreimühlen-/Reifenstuelstraße hat die DB Netz AG zur Beantwortung der BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 01258 folgende Antwort übermittelt:
„Die schleiftechnische Bearbeitung unserer Anlagen richtet sich nach Art und Häufigkeit des auf ihnen fahrenden Zugverkehrs und hat das Ziel, Fehler auf der Schienenoberfläche frühzeitig zu beseitigen, um eine Ausbreitung zu verhindern und so die Lebensdauer der Anlagen zu optimieren. Positiver Nebeneffekt ist, dass bei einem gepflegten Schienenkopf beim Rad-Schiene-Kontakt in der Regel weniger Schall emittiert wird. Das Abschleifen von Schienenstößen wird jedoch grundsätzlich nur aus technischen und nicht aus Lärmschutzgründen durchgeführt. [...]

Die Bahntrasse im Bereich des Dreimühlenviertels befindet sich in einem betriebsbereiten Zustand. [...] Wir haben im November 2016 im von Ihnen beschriebenen Bereich alle Weichen erneuert, im Nachgang wurden sie noch schleiftechnisch bearbeitet. Eine Wiederholung in "kurzem Turnus" ist nicht vorgesehen. [...]

Wir verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass es sich bei der beschriebenen Örtlichkeit um eine planfestgestellte, für den Eisenbahnverkehr zugelassene Strecke handelt, die einen rechtlichen Bestandsschutz genießt. Damit verbunden ist eine entsprechende Duldungsverpflichtung für die aus dem Eisenbahnbetrieb herrührenden Immissionen, zu denen auch der Schall gehört.“

4. Aktive Lärmüberwachung

Bezüglich der Forderung des Antrags der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01831 nach einer aktiven Lärmüberwachung auch während des nächtlichen Güterverkehrs hat die DB

Netz AG auf Anfrage des Referates für Gesundheit und Umwelt Folgendes mitgeteilt:
„Der Lärm wird nach der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV), Anlage 2 (zu § 4), in Verbindung mit der Schall 03 (Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege) berechnet und nicht kontinuierlich bei einer "aktiven Lärmüberwachung" gemessen. Der laufende Betrieb auf einer planfestgestellten Anlage wird grundsätzlich nicht überwacht.“

Entsprechend den Ausführungen der DB Netz AG ist der betroffene Streckenabschnitt des DB-Südrings im Bereich des Dreimühlenviertels vollständig lärmsaniert. Zusätzliche Lärmsanierungsmaßnahmen wie die geforderten Lärmschutzwände an der Bahnbrücke Reifenstuel-/Dreimühlenstraße und auch das Schienenschleifen in kurzem Turnus als Sofortmaßnahme werden von der DB Netz AG nicht in Aussicht gestellt. Aktive Lärmüberwachungen werden von der DB AG an Bahnstrecken grundsätzlich nicht durchgeführt. Trotz einer nochmaligen Nachfrage ist die DB AG nicht bereit, weitergehendere Maßnahmen – als die bereits im Rahmen der Lärmsanierung umgesetzten Maßnahmen – zu veranlassen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01831 des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt kann deshalb hinsichtlich der geforderten Lärmschutzmaßnahmen an der Bahnbrücke Reifenstuel-/Dreimühlenstraße aufgrund der in Punkt 1 dargestellten fehlenden Zuständigkeit der Landeshauptstadt München sowie der in Punkt 2, 3 und 4 genannten Gründe nicht gefolgt werden.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01831 als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen.

Die in der Empfehlung geäußerten Forderungen nach Lärmschutzmaßnahmen an der Bahnbrücke Reifenstuel- /Dreimühlenstraße liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Landeshauptstadt München. Zuständig für die Lärmsanierung an bestehenden Bahnstrecken ist die DB Netz AG. Diese hat dargestellt, dass im Bereich des Dreimühlenviertels keine weitergehende Lärmschutzmaßnahmen – als die bereits im Rahmen der Lärmsanierung umgesetzten Maßnahmen – veranlasst werden. Der Empfehlung kann daher nicht entsprochen werden.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01831 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 09.11.2017 ist damit satzungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der
Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. WV Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-RL-RB-SB
 1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.
 2. An
 - den Bezirksausschuss 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
 - das Revisionsamt
 - die Stadtkämmerei
 - das Direktorium – HA II/V - Stadtratsprotokolle
 - das Direktorium - HA II/BAG Mitte (zu Az. Nr. 14-20 / E 01831) 3-fach
 - das Referat für Stadtplanung und Bauordnungzur Kenntnis.

Am _____
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-RL-RB-SB